



Landkreistag Saarland

Geschäftsbericht
für den Zeitraum vom 22.09.2012 bis zum
20.09.2013

Presseexemplar

(Sperrfrist: 20.09.2013, 11.00 Uhr)

zur Vorlage an die Hauptversammlung des Landkreistages
Saarland am 20.09.2013 in Saarbrücken

Inhalt

1. Einleitung: Strukturelle Einnahmeverbesserung als Gebot der Stunde (S. 3)
2. Initiative zur Änderung des Konnexitätsprinzips in der saarländischen Verfassung (S. 6)
3. Schulrechtliche Änderungen im Bereich der Gebundenen Ganztagschulen (S. 9)
4. Ausbau der Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren (S. 11)
5. Umsetzung des Schulbuchleihsystems im Saarland (S. 16)
6. Verlängerung des Projektes der Integrierten Berichterstattung in den saarländischen Jugendämtern im Bereich der Hilfen zur Erziehung (S. 18)
7. Gutachten zur Untersuchung der Finanzbeziehungen zwischen Landeshauptstadt Saarbrücken, Land und Regionalverband Saarbrücken (S. 20)
8. Interkommunale Zusammenarbeit (S. 22)
9. Neuregelung der Tierkörperbeseitigung (S. 25)
10. Dezentrale Unterbringung von Personen ohne Aufenthaltsverpflichtung aus der Landesaufnahmestelle Lebach (S. 29)
11. Rufbereitschaft für Unterbringungen nach dem UBG (S. 31)
12. Lenkungsausschuss von Kassenärztlicher Vereinigung und Landkreistag Saarland (S. 33)
13. Vermeidung von Stromsperrern in einkommensschwachen Haushalten (S. 35)
14. Verbandsinterne Angelegenheiten (S. 36)
15. Schlussbemerkung und Danksagung (S. 38)

Anlagen

1. Einleitung: Strukturelle Einnahmeverbesserung als Gebot der Stunde

Die diesjährige Hauptversammlung des Landkreistages Saarland findet unmittelbar vor der Bundestagswahl am 22. September 2013 statt. In zwei Tagen werden die Wählerinnen und Wähler in Deutschland die Zusammensetzung des Bundestages für die neue Legislaturperiode 2013 - 2017 bestimmen. Der Deutsche Landkreistag hat mit Beschluss des Präsidiums Mitte Juni 2013 die Forderungen der deutschen Landkreise an den zukünftigen Bundestag und die neue Bundesregierung formuliert.

Zu den Kernforderungen zählt hierbei die Beteiligung der Landkreise an der Umsatzsteuer angesichts stetig steigender Soziallasten und wachsender Aufgabenausweitungen und -übertragungen durch Bund und Länder auf die Landkreise. Mit einer solchen eigenständigen Steuerbeteiligung sollen die Landkreise bundesweit unabhängiger von den Zuweisungen der Länder werden, angesichts der Haushaltsnotlage nicht nur des Saarlandes und der Umsetzung der grundgesetzlich verankerten Schuldenbremse eine mehr als nachvollziehbare kommunale Strategie.

Die drei kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene streben darüber hinaus an, in der sich anbahnenden Föderalismuskommission III zur Neuordnung der Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Kommunen vertreten zu sein. Vor dem Hintergrund der kommunalen Finanznot als auch der Haushaltsnotlage im Saarland sind alle Beteiligten im kleinsten Flächenland der Bundesrepublik aufgerufen, die Kräfte zu bündeln und gemeinsam auf Bundesebene für eine spürbare strukturelle Verbesserung der Kommunalfinanzen zu kämpfen.

Sollte dieses Vorhaben misslingen, steht nicht nur die Zukunft der saarländischen Landkreise sowie des Regionalverbandes Saarbrücken und der saarländischen Städte und Gemeinden auf dem Spiel, sondern auch die Eigenständigkeit des Landes ist nachhaltig in Frage gestellt. Die saarländische Landesregierung als auch der Landtag des Saarlandes, deren Amtsperiode ebenfalls bis zum Jahr 2017 reicht, sind also gefordert, nicht nur im kommunalen, sondern auch im eigenen Interesse die saarländischen Vorstellungen in Berlin, München, Wiesbaden und sonst wo massiv zur Geltung zu bringen.

Dass die Strategie zur strukturellen Verbesserung der Kreisfinanzen im Saarland und auch in Deutschland nicht zulasten der Städte- und Gemeinden gehen kann, versteht sich von selbst. Kreis- und Gemeindeebene sind über die Kreisumlage unentrinnbar miteinander verbunden, die beide kommunalen Ebenen unterliegen in Deutschland und auch im Saarland dem Gebot der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 des Grundgesetzes.

Die Kreisumlage, ursprünglich als rudimentäres Finanzierungsinstrument angelegt, hat sich mittlerweile zur Hauptquelle zur Finanzierung der durch Bundes- und Landesgesetze zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben der Landkreise entwickelt. Im Saarland führt dies in der Konsequenz zu einer dauerhaften Überschuldung der kreisangehörigen Städte- und Gemeinden. Der Deutsche Landkreistag und mit ihm der Landkreistag Saarland fordern daher mittlerweile angesichts der kommunalen Problemlage eine erkennbare strukturelle Verbesserung der kommunalen Einnahmesituation. Die teilweise Entlastung von einzelnen Kosten der sozialen Sicherung wie etwa bei der Grundsicherung für über 65-Jährige oder bei der avisierten Entlastung bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen reicht hierzu mittlerweile nicht mehr aus, zumal die avisierten Mittel des Bundes zur Entlastung der Kommunalfinanzen im Saarland und in anderen Bundesländern nicht immer auf der kommunalen Ebene ankommen.

Der vorliegende Geschäftsbericht gibt Auskunft über die Aufgabenerfüllung von Vorstand und Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland zu ausgewählten inhaltlichen Themen im Berichtszeitraum.

Der Landkreistag Saarland ist ein kommunaler Spitzenverband, dem die fünf saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken angehören. Der Verband besteht seit 1957.

Der Landkreistag hat die Aufgabe

- den Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung zu pflegen;
- die gemeinsamen Rechte und Interessen der Mitglieder und ihrer Einrichtungen zu vertreten;
- Landesregierung und Landesgesetzgeber bei allen Vorhaben, die kreisrelevant sind, zu beraten;

- den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern zu gewährleisten;
- die Aufgaben und Interessen der Landkreise in der Öffentlichkeit darzustellen;
- die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken im Deutschen Landkreistag und in öffentlichen oder sonstigen Institutionen innerhalb und außerhalb des Saarlandes zu vertreten;
- die Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene, mithin mit dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag und anderen kommunalen Verbänden und Stellen zu pflegen.

Die Mitglieder des Landkreistages Saarland sind berechtigt, Rat und Hilfe des Landkreistages in Anspruch zu nehmen, seine Einrichtungen zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen und nach Maßgabe der Satzung Vertreter/innen in die Verbandsorgane zu entsenden. Verbandsorgane sind die Hauptversammlung und der Vorstand, der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender des Landkreistages. Der Verband unterhält am Standort Saarbrücken eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer geleitet wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandsorgane und die Geschäftsstelle zu unterstützen und die Aufgaben des Landkreistages nach Kräften zu fördern.

Alle 295 Landkreise in Deutschland haben sich auf freiwilliger Basis auf der Ebene des jeweiligen Bundeslandes, dem sie angehören, in einem Landkreistag zusammengeschlossen und organisiert. Die Landkreistage in den bundesdeutschen Flächenländern und damit auch der Landkreistag Saarland gehören als Mitglieder dem Deutschen Landkreistag (DLT) an, der mit ähnlicher Aufgabenstellung die Interessen aller 295 deutschen Landkreise auf Bundesebene und auch auf europäischer Ebene vertritt.

Im Saarland sind alle Städte und Gemeinden kreisangehörig. Dies ist insofern gegenüber den anderen bundesdeutschen Flächenländern eine Besonderheit. Der Landkreistag Saarland vertritt somit mit seinen Mitgliedern, den fünf saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, alle Aufgabenträger der überörtlichen Kommunalebene im Saarland, die die gesamte Landesfläche und die gesamte Bevölkerung des Saarlandes umfassen. Anders formuliert gehört jeder Saarländer / jede Saarländerin in jedem Winkel des Landes als Einwohner einem Kreis an - ein bundesdeutsches Alleinstellungsmerkmal.

2. Initiative zur Änderung des Konnexitätsprinzips in der saarländischen Verfassung

Das Konnexitätsprinzip findet sich derzeit in allen Landesverfassungen von Flächenländern in der Bundesrepublik wieder, so auch in Art. 120 Abs. 1 der saarländischen Verfassung. Es soll gewährleisten, dass die Leistungsfähigkeit der Kreise und Gemeinden bei Ausweitungen des kommunalen Aufgabenbestands durch Bund und Land erhalten bleibt. Grundgedanke der Konnexität ist, dass im Falle einer Aufgabenübertragung die Ausgabenlast grundsätzlich von derjenigen Körperschaft zu tragen ist, die die Aufgabe überträgt („Wer bestellt, bezahlt“). Eine derartige Kostenregelung muss, genau wie die Aufgabenübertragung selbst, Niederschlag im entsprechenden Gesetz finden. Demgemäß müssen im Fall der Aufgabenübertragung vom Land auf die kommunale Ebene grundsätzlich vom Gesetzgeber Bestimmungen zur Deckung der Kosten getroffen werden.

Die Notwendigkeit einer Konnexitätsregelung ergibt sich in allen genannten Landesverfassungen aus der Ermächtigung des Landesgesetzgebers, den Kommunen Aufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zuzuweisen. Die Zuweisung völlig neuer oder bislang von der Landesverwaltung erfüllter Aufgaben an die Kommunen stellt immer eine Aufgabenübertragung dar. Schwieriger ist die Feststellung einer Aufgabenübertragung bei der Novellierung bereits bestehender Regelungen. In diesen Fällen ist durch einen Vergleich der Rechtslage vor und nach der Regelung zu ermitteln, ob der Aufgabenumfang der Kommune erweitert wurde.

Bedauerlicherweise weist das saarländische Konnexitätsprinzip eine Reihe von Besonderheiten auf, die in nahezu allen anderen Bundesländern für nicht sachgerecht erachtet werden. Zum einen löst im Saarland nur die Aufgabenübertragung durch „förmliches Gesetz“, also Parlamentsgesetz, die Pflicht zur Kostentragung durch das Land aus. Eine Aufgabenübertragung durch eine Verordnung wird damit, entgegen Regelungen in überwiegend allen anderen Landesverfassungen in Deutschland, nicht erfasst. Dies führt dazu, dass die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken im Falle der Aufgabenübertragung durch Landesverordnung neben der Verpflichtung zur

Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben die anfallenden Kosten vollumfänglich zu tragen haben.

Zum anderen bezieht sich die saarländische Konnexitätsregelung entgegen Regelungen in anderen Bundesländern zunächst nur auf die Übertragung „staatlicher Aufgaben“. Die Übertragung pflichtiger Selbstverwaltungsaufgaben wird gemäß Art. 120 Abs. 2 der saarländischen Verfassung nur erfasst, wenn das Land die Erfüllung solcher Aufgaben bislang selbst wahrgenommen hat. Nach Art. 120 Abs. 2 genügt es für die Auslösung des Konnexitätsprinzips also nicht, wenn eine bisher nicht vom Land wahrgenommene Aufgabe durch Gesetz zu einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe gemacht wird.

Darüber hinaus sieht Art. 120 Abs. 1 der saarländischen Verfassung nicht ausdrücklich die Verpflichtung zu einem aufgabenbezogenen Mehrbelastungsausgleich vor. Dort heißt es nur, dass das Land den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel sichert. Eine zielgenauere Formulierung - beispielsweise „Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen“ - ist an dieser Stelle geboten. Diese oder sehr ähnliche, bindende und eindeutig verpflichtende Formulierungen finden sich in überwiegender Anzahl in den Landesverfassungen anderer Bundesländer wieder.

Es bleibt festzustellen, dass die derzeitige Formulierung des saarländischen Konnexitätsprinzips kein adäquates Instrument ist, um Mehrbelastungen der Landkreise, des Regionalverbandes und der Städte und Gemeinden durch staatliche Gesetzgebung oder staatliche Praxis auszugleichen. Voraussetzung für die Umsetzung des 'strikten Konnexitätsprinzips', wonach grundsätzlich jede finanzielle Mehrbelastung durch Aufgabenübertragung vom Land – sei es durch Gesetz oder Verordnung – auszugleichen ist, wäre mithin die Streichung von Abs. 2 aus Art. 120 der saarländischen Verfassung und die Ersetzung der Formulierung „staatliche Aufgaben“ durch „öffentliche Aufgaben“. Der Begriff der „öffentlichen Aufgaben“ differenziert nicht nach einem staatlichen oder kommunalen Aufgabenkreis, sondern erfasst alle den Kommunen zugewiesenen Aufgaben, demnach also die sog. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ebenso wie den Bereich der pflichtigen

Selbstverwaltung. Im Kern verfügen inzwischen die Verfassungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über ein striktes Konnexitätsprinzip.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand des Landkreistages Saarland am 23.08.2013 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Der Vorstand des Landkreistages Saarland fordert eine Änderung des Konnexitätsprinzips in der Verfassung des Saarlandes hin zu einem strikten Konnexitätsprinzip. Hierzu soll eine Anpassung an die Regelungen in anderen Bundesländern erfolgen, wonach grundsätzlich jede finanzielle Mehrbelastung der Kommunen aufgrund einer Aufgabenübertragung durch das Land – sei es durch Gesetz oder Verordnung – auszugleichen ist.*
- 2. Der Vorstand des Landkreistages Saarland schlägt folgende Formulierung für den neuen Art. 120 SVerf vor:*

„Art. 120 SVerf – Öffentliche Aufgaben:

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes öffentliche Aufgaben übertragen werden. Dabei sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.“

Zur Umsetzung einer entsprechenden Änderung wird der Landkreistag Saarland eine gemeinsame Vorgehensweise mit dem saarländischen Städte- und Gemeindetag abstimmen und Gespräche mit allen Regierungsfractionen im saarländischen Landtag führen. Anschließend soll die gemeinsame Forderung an die Landesregierung des Saarlandes herangetragen werden.

3. Schulrechtliche Änderungen im Bereich der Gebundenen Ganztagschulen

Die Mitglieder des Landkreistages wurden im Dezember 2012 über den Entwurf einer Ganztagschulverordnung in Kenntnis gesetzt. Die Ganztagschulverordnung trat am 01.08.2013 bzw. zu Beginn des Schuljahres 2013/2014 in Kraft. Die schulrechtlichen Regelungen im Bereich der Gebundenen Ganztagschule lösten bei den saarländischen Landkreisen und beim Regionalverband Saarbrücken als Mitgliedern des Landkreistages z.T. heftigen Widerstand aus.

Mit der Ganztagschulverordnung soll das Angebot an gebundenen Ganztagschulen bei Wahrung der Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten weiter ausgebaut werden. Darüber hinaus wurden mit der Verordnung die Ganztagsklassen in den Regelungsbereich der gebundenen Ganztagschulen aufgenommen. Durch die Aufnahme der Ganztagsklassen in die Ganztagschulverordnung finden nunmehr die Grundsätze der Gebundenen Ganztagschule auch auf die Ganztagsklassen Anwendung. Den Landkreisen entstehen durch die Errichtung von Ganztagschulen und Ganztagsklassen erhebliche Kosten. Nunmehr muss der „Schulträger als Jugendhilfeträger“ sozialpädagogische Fachkräfte im Stellenumfang von einer halben bis zu einer ganzen Stelle zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem SGB VIII durch die Jugendhilfe bereitstellen.

Den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken wird mit der Ganztagschulverordnung auferlegt, Leistungen nach § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) für Gebundene Ganztagschulen und Ganztagsklassen im Bereich der weiterführenden Schulen anzubieten, wobei zur Personalisierung Vorgaben gemacht werden. Diese Regelung war auch in einem Eckpunktepapier des ehemaligen Ministers für Bildung enthalten. Das Eckpunktepapier zur Gebundenen Ganztagschule bildete zusammen mit den Eckpunktepapieren zur Gemeinschaftsschule und zum Kooperationsjahr Kindergarten-Grundschule die Basis der Schulreform der vorangegangenen Landesregierung und war Grundlage für die bisherigen Vereinbarungen zur Einrichtung und Organisation von Gebundenen Ganztagschulen.

Die Hauptkritik des Landkreistages Saarland entzündete sich an der Aufnahme einzelfall- und zielgruppenspezifischer Jugendhilfemaßnahmen in eine schulrechtliche Verordnung. Mit den Vorgaben zur Personalisierung einerseits und zu den zu erbringenden Hilfen nach § 13 SGB VIII andererseits wurde per Schulverordnung in die bundesrechtlich geregelte Aufgabenerfüllung der Jugendämter und nicht zuletzt in die kommunale Selbstverwaltung der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken eingegriffen. Selbst wenn in den bislang getroffenen Vereinbarungen zwischen Land und Landkreisen/Regionalverband zur Einrichtung einer Gebundenen Ganztagschule inhaltlich Ähnliches geregelt war, hatten die schulrechtlichen Regelungen von Anfang an eine andere Qualität, die aus Sicht der Mitglieder der Landkreistages Saarland nicht hinzunehmen war.

Entgegen der Sicht des Landkreistages Saarland und seiner Mitglieder deutete und deutet der jetzige Minister für Bildung und Kultur die schulrechtlichen Vorgaben nicht als Eingriff in die Selbstverwaltungsangelegenheiten der Landkreise und des Regionalverbandes, da schließlich eine gebundene Ganztagschule bzw. Ganztagsklasse auf Antrag des Schulträgers und somit auf freiwilliger Basis erfolge. Der Minister für Bildung zeigte sich im weiteren Diskussionsverlauf überrascht von den Reaktionen der Landkreise und des Regionalverbandes, was zeitweise zu einem Schlagabtausch in der Presse zwischen dem Ministerium und dem Landkreistag führte. In Jeder seiner Stellungnahmen bekräftigte der Landkreistag seine Auffassung, dass fehlende Schulsozialarbeit durch das Land nicht durch einen schulrechtlichen Eingriff in die Jugendhilfeaufgaben der Landkreise und des Regionalverbandes nach dem SGB VIII ersetzt werden kann und darf. Der Landkreistag hatte bereits in seiner Stellungnahme zum Eckpunktepapier gegenüber dem damaligen Minister für Bildung Kritik an den Vorgaben zur Schulsozialarbeit geübt.

Dass es sich bei den an den Gebundenen Ganztagschulen angesiedelten Aufgaben der Sozialpädagogischen Fachkräfte um schulische Angelegenheiten und nicht um die Zuständigkeit der Jugendhilfe handelt, wird auch durch die Haltung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Zusammenhang mit der Frage des Einsatzes von Schoolworkern bestätigt. Die Schoolworker, die zu Hälfte vom Sozialministerium und zur Hälfte von den Landkreisen und vom Regionalverband bezahlt werden, sind laut Sozialministerium nicht befugt, im Bereich

der Gebundenen Ganztagschule tätig zu werden. Auch an Schulen, wo sich freiwillige Ganztagschule und Ganztagsklassen unter einem Dach befinden, dürfen die Schoolworker nur für Schülerinnen und Schüler der freiwilligen Ganztagschule tätig werden.

Im Rahmen der Befassung des Vorstandes des Landkreistages Saarland in den Sitzungen am 21.02.2013 und am 20.06.2013 wurde intensiv - unter Hinzuziehung des Deutschen Landkreistages - die Möglichkeit einer Kommunalverfassungsklage gegen das Land diskutiert. Eine endgültige Entscheidung wurde dabei nicht gefällt.

Nach wie vor droht insbesondere die Jugendhilfe als Ausfallbürge für die Bewältigung bildungspolitischer Probleme erhalten zu müssen. Aus Sicht des Landkreistages Saarland wird die Befassung mit den Schnittstellen zwischen Elternhaus, Schule und Jugendhilfe eines der Schwerpunktthemen sein, mit denen sich der Landkreistag Saarland im Bereich der Jugendhilfe zukünftig immer häufiger zu befassen hat

4. Ausbau der Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren

Bereits zu Beginn des Jahres 2011 hatte sich abgezeichnet, dass im Saarland 29 Mio. Euro an Bundemitteln für Investitionskosten zum Ausbau von Krippenplätzen fehlen. Als Zielmarke wurde damals bundesgesetzlich die Erreichung einer Betreuungsquote von 35% zum August 2013 formuliert, deren Umsetzung bundesweit und auch im Saarland in weiter Ferne schien. Zwischenzeitlich zeigte sich darüber hinaus, dass nicht in allen Bereichen eine Betreuungsquote von nunmehr 38% als ausreichend angesehen wurde.

Die Engpässe aufgrund fehlender Bundesmittel wurden durch Zusagen des saarländischen Finanzministeriums und des damaligen Ministers für Bildung im Sinne einer Kompensation durch landesinterne Kredite aufgefangen. Gleichzeitig einigten sich das Land und die Landkreise/der Regionalverband auf einen Katalog

von Ausbaumaßnahmen, der nach und nach abgearbeitet werden sollte und so auch eine gewisse Planungssicherheit für die Träger herstellte.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat sich am 19.04.2013 erneut mit der Situation im Bereich Ausbau der Betreuung für Kinder unter drei Jahre befasst. Dabei wurden sowohl die unzureichende finanzielle Unterstützung durch den Bund als auch die Umsetzungsprobleme bei der Bewilligung von Maßnahmen des Maßnahmenkatalogs im Saarland thematisiert. Ferner wurde über die Ergebnisse einer analog zum Deutschen Landkreistag im Saarland durchgeführten Umfrage bei den Landkreisen und beim Regionalverband Saarbrücken zum Ausbaustand und den Chancen, im August 2013 den Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz erfüllen zu können, berichtet.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland nahm die Erläuterungen und die Ausführungen des Vorsitzenden sowie des Geschäftsführers zum aktuellen Sachstand zum Ausbau der Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahre zustimmend zur Kenntnis und sprach sich dafür aus, den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken die Möglichkeit zu eröffnen, Maßnahmen zum Ausbau der Kinderbetreuung U3 über Kassenkredite zwischen zu finanzieren. Das Land wurde mit gleichem Beschluss vom 19.04.2013 aufgefordert, hierzu im Gegenzug ein Zinszuschussprogramm aufzulegen. Dem Ministerium für Bildung und Kultur wurde diese Beschlusslage zur Kenntnis gebracht, fand jedoch seitens der Landesregierung keine Unterstützung.

Zur Erörterung der im Rahmen der Vorstandssitzung vom 19.04.2013 angesprochenen Themen und zur Umsetzung der aufgeführten Beschlüsse fand am 29.04.2013 unter Federführung des Landkreistages Saarland eine Sitzung des 'Runden Tisches Kinderbetreuung im Saarland' statt. Der 'Runde Tisch Kinderbetreuung' wurde bereits im Jahr 2005 beim Landkreistag Saarland auf Anregung der Kirchen eingerichtet, soll sich mit zentralen Fragen der frühkindlichen Erziehung und Betreuung beschäftigen und soll auf der Leitungsebene den Institutionen ein Forum bieten, zentrale Themen, die einer politischen Entscheidung bedürfen, zu diskutieren. Die Leitung hat der Vorsitzende des Landkreistages.

Bei der Sitzung des 'Runden Tisches Kinderbetreuung' am 29.04.2013 waren neben dem Land Vertreter/innen der beiden kommunalen Spitzenverbände sowie der

Einrichtungsträger und der Kirchen vertreten. Als eines der zentralen Ergebnisse wurde vereinbart, dass im Rahmen von Vor-Ort-Gesprächen in jedem Landkreis und im Regionalverband Saarbrücken der aktuelle Bedarf, aus Sicht der Jugendhilfeträger notwendige Maßnahmen und eventuelle Umsetzungsprobleme mit dem Ministerium für Bildung und Kultur diskutiert und erörtert werden.

Mit Schreiben vom 14.05.2013 wurde der Minister für Bildung und Kultur durch den Vorsitzenden des Landkreistages Saarland um ein Spitzengespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden gebeten. Am 25.06.2013 fand dieses Spitzengespräch statt. Dabei zeigte sich, dass das Ministerium für Bildung und Kultur unter der Führung des neuen Amtsinhabers nunmehr vorwiegend den Krippenausbau prioritär in den Landkreisen/im Regionalverband Saarbrücken unterstützen will, die, - bezogen auf den Kreisdurchschnitt - einen höheren Bedarf haben bzw. eine geringere Ausbauquote ausweisen. Dies führt in der Umsetzung dazu, dass Landkreise, die zwar im Kreisergebnis eine höhere Ausbauquote aufweisen, jedoch weitere Maßnahmen für notwendig halten und einen besonderen Bedarf in einzelnen Gemeinden haben, keine Förderung durch das Land erhalten sollen.

Mit dem In-Kraft-Treten des bundesrechtlich initiierten Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Alter von 1 bis drei Jahren zum 01.08.2013 sind die Plätze bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen. Ein Bedarf ist dabei nicht dann gegeben, wenn etwa eine bestimmte Versorgungsquote oder eine andere errechnete Versorgungssituation geschaffen ist. Ein Bedarf ist vielmehr dann gegeben, wenn seitens der/des Erziehungsberechtigten für ein Kind ein Betreuungsplatz benötigt oder gewünscht wird. Die Bedarfsdeckung bzw. die Erfüllung des Rechtsanspruchs ist folglich dann umgesetzt, wenn in einem zumutbaren Umkreis des/der Erziehungsberechtigten ein Platz in einer Krippe oder ein Platz in der Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren war in der Vergangenheit im saarländischen Krippen- und Hort-Gesetz verankert und ist gegenwärtig im Saarländischen Kinder Bildungs- und -betreuungsgesetz (SKBBG) geregelt. Für das Investitionsprogramm des Bundes wurden gesonderte Regelungen im SKBBG getroffen. Die Tatsache, dass der Rechtsanspruch auf einen

Betreuungsplatz gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger besteht und eingefordert werden kann, ändert aus Sicht des Landkreistages Saarland nichts an der im Einzelnen im SKBBG geregelten Mitverantwortung des Landes für die Finanzierung von Kinderbetreuungsplätzen. Demzufolge kann sich das Land nicht „nach Kassenlage“ aus der Mitfinanzierung von Maßnahmen zurückziehen, die nach dem Dafürhalten der örtlichen Jugendämter im Rahmen von deren Planungshoheit und Kenntnis der Lage vor Ort für notwendig gehalten werden.

Die Sonderbedingungen zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes und zur Verteilung der Bundesmittel führen nicht zu einer Relativierung der gesetzlichen Verantwortung des Landes zur Förderung der frühkindlichen Bildung und Betreuung. Für den Fall, dass das Bundesprogramm nicht ausreicht bzw. ausläuft, ist das Land nicht aus den im SKBBG formulierten Verpflichtungen entlassen und muss seine Verantwortung weiter wahrnehmen. Im Grunde werden durch die Umsetzungsprobleme beim Ausbau der Kinderbetreuung im Saarland im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes die gesetzlichen Regelungen und die damit verbundene Verantwortung des Landes insofern auf den Kopf gestellt, als das Land den Grundgedanken der gemeinsamen Verantwortung für Bildung und Betreuung in Frage stellt.

In einem Schreiben des Ministers für Bildung und Kultur zur zukünftigen Finanzierung des Krippenausbaus im Saarland an alle Träger von Kindertageseinrichtungen im Saarland vom 11.07.2013 kündigte er in Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfeträgern und der zuständigen Fachabteilung seines Hauses die Eruiierung einer einheitlichen Vorgehensweise zur Bedarfserhebung an zusätzlichen Krippenplätzen auf Landkreis- und Regionalverbandsebene an. Dadurch werde eine Grundlage für eine zukünftige regionale Schwerpunktsetzung der Landesförderung geschaffen. Am 09. September fand unter Beteiligung des Landkreistages Saarland ein Gespräch zwischen örtlichen Jugendhilfeträgern und saarländischem Bildungsministerium statt. Inhalt des Gespräches war der Wunsch des Ministeriums, anhand landeseinheitlich eruiierter Bedarfszahlen belastbare Daten als Entscheidungsbasis für die Bewilligung von Maßnahmen zu erhalten. Die Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken haben ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, an einer landesweit einheitlichen Methode zur Ermittlung des Betreuungsbedarfs mitzuwirken. Hierzu

wird beim Ministerium eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, für die zwei Vertreter/innen von saarländischen Jugendämtern in der nächsten Sitzung des Vorstandes des Landkreistages im Oktober benannt werden.

Aus Sicht der Jugendhilfe sind aus sozial- und bildungspolitischen Gründen über Anmelde- und Wartelisten hinaus weitere Faktoren mit einzubeziehen, die eine platzgenaue Bedarfsermittlung zwar erschweren, jedoch nicht minder wichtig sind. So lebt eine beachtliche Zahl von Kindern in sozial benachteiligten Familien. Unter den Gesichtspunkten von Prävention und Förderung der Chancengleichheit durch frühe Bildung und Betreuung wirken die Jugendämter darauf hin, dass Kinder aus benachteiligten Familien und sozial belasteten Verhältnissen von einer frühen Förderung profitieren, um Benachteiligungen zu durchbrechen. Die Integrierte Berichterstattung in saarländischen Jugendämtern hat einen starken Zusammenhang zwischen Benachteiligung und der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung bereits nachgewiesen. Auch im Aktionsplan der Landesregierung gegen Kinderarmut wird der Krippenausbau als Maßnahme gegen soziale Benachteiligung explizit aufgeführt.

Der Ausbau der Kinderbetreuung im Saarland muss daher im Zusammenhang mit verschiedenen Themen diskutiert werden. Dass frühkindliche Bildung ein Beitrag zur Prävention und Förderung der Chancengleichheit ist, wurde bereits dargestellt. Die Bereitstellung von Krippenplätzen ist aber auch - kleinräumig und in der Fläche betrachtet - für Städte und Gemeinden von existenzieller Bedeutung, da wohnortnahe Betreuungsplätze einen Standortfaktor bzw. deren Nichtvorhandensein einen Standortnachteil darstellen.

Die Bereitstellung von Betreuungsplätzen ist darüber hinaus wirtschaftspolitisch eine Notwendigkeit, um vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Fachkräftemangels möglichst vielen Frauen eine Berufstätigkeit zu ermöglichen. Arbeitslosen Personen, die Kinder unter drei Jahre erziehen, muss – auch möglichst zeitnah – die Möglichkeit der Aufnahme einer Weiterbildungsmaßnahme oder Arbeitstätigkeit gegeben werden. Die Berufstätigkeit oder Teilnahme an Maßnahmen darf nicht an einem Mangel an Betreuungsmöglichkeiten scheitern.

Die Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitungen hat sich am 29.06.2012, am 06.07.2013 und am 23.01.2013 mit den Problemen des Ausbaus der

Kindertagespflege als wichtigem Bestandteil zur Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs auf einen Betreuungsplatz sowie zur Randzeitbetreuung befasst. Als Ergebnis der Beratungen bestand bei den Jugendamtsleitungen Einvernehmen darüber, dass ohne eine Verbesserung der Verdienstmöglichkeiten für Tagesmütter und eine entsprechende Änderung der Verordnung zu Ausgestaltung der Kindertagespflege eine Stabilisierung der Situation im Bereich der Kindertagespflege nicht möglich sein wird. Die Jugendamtsleitungen haben durch Vorstandsbeschluss des Landkreistages Saarland vom 20.06.2013 den Auftrag erhalten, ein abgestimmtes Konzept zur Festsetzung der Entgelte für Tagesmütter zu erstellen und dem Vorstand des Landkreistages zur Beschlussfassung vorzulegen.

5. Umsetzung des Schulbuchleihsystems im Saarland

Die Organisation des Schulbuchleihsystems im Saarland ist in einer zwischen dem Ministerium für Bildung, dem saarländischen Städte- und Gemeindetag und dem Landkreistag Saarland geschlossenen Vereinbarung geregelt. In der Verwaltungsvereinbarung ist auch geregelt, dass die Schulträger für die durch die Umsetzung des Schulbuchleihsystems entstehenden zusätzlichen Kosten eine Verwaltungskostenpauschale von 9 € je teilnehmendem Schüler/ teilnehmender Schülerin erhalten. Bei der Implementierung des Schulbuchleihsystems ging das damalige Bildungsministerium davon aus, dass die Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 9 € je Teilnehmer/in ausreichend ist. Die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken als Schulträger hatten diese Annahme von Beginn an angezweifelt. Die bisher gültige Vereinbarung enthält eine Revisionsklausel zur Überprüfung der Verwaltungskosten zum Ablauf des Schuljahres 2012/2013.

Die Arbeitsgemeinschaft der Schulverwaltungsamtsleitungen beim Landkreistag Saarland befasste sich regelmäßig mit der Umsetzung des Schulbuchleihsystems. Im Bemühen um einen möglichst reibungslosen und kostengünstigen Verfahrensablauf fand entsprechend ein ständiger Erfahrungsaustausch statt. Zur Klärung von Umsetzungsproblemen wurde das Bildungsministerium mehrfach zu den Sitzungen

hinzugezogen. Im Zusammenhang mit dieser intensiven Beschäftigung mit dem Thema wurde immer wieder seitens der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken darauf hingewiesen, dass die Verwaltungskostenpauschale nicht die Kosten der Schulbuchausleihe abdeckt. Der Minister für Bildung wurde bereits im vergangenen Jahr im Rahmen eines Antrittsbesuches des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Geschäftsführers des Landkreistages von der Problematik der unzureichenden Kostenerstattung durch das Land in Kenntnis gesetzt.

Mit Blick auf die Revisionsklausel in der Verwaltungsvereinbarung legte die Arbeitsgemeinschaft der Schulverwaltungsamtsleitungen im Frühjahr 2013 eine Aufstellung der tatsächlichen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Schulbuchleihsystems auf der Kreisebene vor. Der Vorstand des Landkreistages Saarland befasste sich am 20.06.2013 mit den Ergebnissen. Danach sind trotz einer gewissen interkommunalen Kostenspreizung die tatsächlichen Kosten je Ausleihe für die Umsetzung des Schulbuchleihsystems selbst beim günstigsten Landkreis doppelt so hoch sind wie die Erstattungspauschale des Landes.

Nach den genannten Berechnungen haben die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken im Jahr 2011 insgesamt mindestens 1,4 Mio. Euro Verwaltungskosten aufgewandt, um die Schulbuchausleihe umzusetzen. Hiervon abzuziehen sind die Einnahmen aus der 9-Euro-Verwaltungskostenpauschale des Landes von insgesamt 482.103 Euro. Somit ergibt sich eine Unterdeckung der Verwaltungskostenfinanzierung für das Jahr 2011 von über 900.000 Euro, die die Landkreise und der Regionalverband als Schulträger finanzieren müssen, um die Schulbuchausleihe umzusetzen. Diese Situation hat sich auch für das Jahr 2012 nachweisbar nicht wesentlich geändert.

Am 25.06.2013 fand hierzu ein Spitzengespräch der kommunalen Spitzenverbände mit dem Minister für Bildung und Kultur statt. Das Ministerium legte einen Entwurf einer geänderten Verwaltungsvereinbarung vor, die einige Verfahrensvereinfachungen enthält. Zur Verwaltungskostenpauschale wurden seitens des Ministers jedoch keine Zusagen gemacht, die über eine Erstattung von 9 € je teilnehmendem Schüler/teilnehmender Schülerin hinausgehen. Vielmehr wurde

die Angemessenheit der Höhe der tatsächlichen Ausgaben der Landkreise und des Regionalverbandes in Frage gestellt.

Der Minister für Bildung wurde demgegenüber davon in Kenntnis gesetzt, dass der Landkreistag Saarland mit Vorstandsbeschluss von 20.06.2013 im Zusammenhang mit der Fortschreibung der Verwaltungsvereinbarung eine Befristung auf zwei Jahre fordert. Der Landkreistag Saarland forderte darüber hinaus, gemeinsam mit dem kommunalen Spitzenverbänden mögliche Alternativen zum gegenwärtigen System der Schulbuchausleihe zu diskutieren. Der Saarländische Städte- und Gemeindetag hat sich mit Beschluss des Präsidiums diesen Vorstellungen des Landkreistages angeschlossen. Bislang liegt noch keine Reaktion des Ministers für Bildung und Kultur auf die Initiative der beiden kommunalen Spitzenverbände vor.

6. Verlängerung des Projektes der Integrierten Berichterstattung in den saarländischen Jugendämtern im Bereich der Hilfen zur Erziehung

Der Vertrag zwischen dem Landkreistag Saarland und dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism) zur Durchführung des Projektes der Integrierten Berichterstattung in den saarländischen Jugendämtern im Bereich Hilfen zur Erziehung wurde mit Beschluss des Vorstandes vom 09.02.2012 für einen zweiten Projektzeitraum vom 01.07.2012 bis zum 30.06.2015 verlängert. In Bezug auf die vertragliche Situation und die Projektpartner hat sich jedoch seit der letzten Hauptversammlung des Landkreistages Saarland im September 2012 eine wesentliche Änderung ergeben.

Da die Kooperation mit dem Land zum 30.06.2012 ausgelaufen war, hatte der Vorstand des Landkreistages Saarland auf der Basis der zwischen dem Geschäftsführer des Landkreistages Saarland und dem Leiter der damaligen Stabsstelle Chancen für Kinder erzielten Verhandlungsergebnis einer Fortführung der Kooperation zugestimmt. Das Land hatte angeboten, das Projekt weiterhin – wenn auch nun noch mit 25% - zu bezuschussen. Der Landkreistag ging zunächst bei den Verhandlungen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und

Familie davon aus, dass über die Kürzung der Landeszuschüsse hinaus keine weiteren Veränderungen in der Kooperationsvereinbarung vorgenommen werden. Der zuständige Minister wünschte jedoch darüber hinaus wesentliche Änderungen bezüglich der Stellung des Landes in einem abzuschließenden Kooperationsvertrag für die Förderung der zweiten Projektphase bis zum 30.06.2015 im Sinne einer dem Landkreistag Saarland gleichwertigen Position gegenüber dem ism.

Dies hat der Vorstand des Landkreistages mit Beschluss vom 13.12.2012 abgelehnt und stattdessen vorgeschlagen, dass der bisherige Vertrag in Bezug auf die Zuwendungen des Landes bei einer 25%igen Bezuschussung angepasst wird, die übrigen bisherigen Vereinbarungen des Kooperationsvertrages jedoch unberührt bleiben. Hintergrund der Entscheidung des Vorstandes war die Tatsache, dass bei einer 25%igen Bezuschussung durch das Land und somit der verbleibenden 75 % Finanzierung des Projektes durch die Landkreise und den Regionalverband keine gleichwertige Position des Landes gegenüber dem ism möglich ist.

Nachdem das zuständige Ministerium auf den o.g. Beschluss des Vorstandes des Landkreistages Saarland nicht einging, ist der Kooperationsvertrag zwischen dem Landkreistag Saarland und dem Land ausgelaufen. Eine weitere Bezuschussung durch das Land findet somit in der zweiten Projektphase vom 01.07.2012 bis zum 30.06.2015 nicht mehr statt.

Am 05.11. 2012 hat der Vorsitzende des Landkreistages Saarland gemeinsam mit Minister für Soziales Gesundheit, Frauen und Familie im Rahmen einer Pressekonferenz den 'Ersten Landesbericht Hilfen zur Erziehung für das Berichtsjahr 2010' der Öffentlichkeit vorgestellt. Inzwischen wurde der Landesbericht mit seinen Erkenntnissen durch die Befassung des Landesjugendhilfeausschusses auch innerhalb von Fachkreisen diskutiert. Der Bericht des Projektträgers ism wurde darüber hinaus sehr schnell unverzichtbarer Bestandteil der Datenbasis auch für landespolitische Initiativen wie z.B. den Aktionsplan gegen Armut.

Neben der Lenkungsgruppe, die zusammen mit dem ism das Projekt unter dem Dach des Landkreistages Saarland inhaltlich gestaltet, sieht die Projektkonzeption die Konstituierung eines 'Runden Tisches Integrierte Berichterstattung in der Jugendhilfe' als Projektgremium vor. Im Rahmen des Runden Tisches sollen verschiedene Akteure im Bereich der Hilfen zur Erziehung wie etwa Wohlfahrtsverbände,

verschiedene Landesministerien, Bundesagentur für Arbeit und Statistisches Landesamt in die Abstimmung projektrelevanter Fragestellungen einbezogen werden und somit an der Weiterentwicklung des Projektes beteiligt werden. Am 28.05.2013 fand in der Arbeitskammer des Saarlandes die erste Sitzung dieses Projektgremiums statt.

7. Gutachten zur Untersuchung der Finanzbeziehungen zwischen Landeshauptstadt Saarbrücken, Land und Regionalverband Saarbrücken

Die Landeshauptstadt Saarbrücken (LHS) hat auf Beschluss des Stadtrates von Anfang 2012 ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Finanzbeziehungen zwischen der LHS, dem Land und dem Regionalverband Saarbrücken analysieren soll. Das Gutachten soll Handlungsempfehlungen eruiieren, die zur Haushaltskonsolidierung sowie zur aufgabenangemessenen Finanzausstattung der LHS beitragen sollen. Als Gutachter wurden das Niedersächsische Institut für Wirtschaftsforschung (NIW) sowie das Internationale Institut für Staats- und Europawissenschaften (ISE) ausgewählt.

Die vorliegenden Gutachten enthalten folgende Handlungsoptionen:

1. Optimierung des status quo
2. Reformen der Verwaltungsstruktur und des Kommunalen Finanzausgleichs
3. Nachhaltige Erweiterung der Interkommunalen Zusammenarbeit

Laut Gutachten sei eine weitreichende Konsolidierung des Stadthaushaltes der LHS unter den gegenwärtigen strukturellen Bedingungen und Einsparpotentialen nicht erreichbar. Zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes sehen die Gutachter Schritte zur Anpassung der Verwaltungsstruktur im Ballungsraum Saarbrücken als notwendig an. Demnach solle zunächst eine Auflösung des Kooperationsrates beim Regionalverband Saarbrücken erfolgen. Durch Eingemeindungen im Umland der

LHS sollten ferner drei handlungsfähige Gebietskörperschaften entstehen, die gemeinsam mit der LHS in einer verbandlichen Verwaltungseinheit oberhalb der lokalen Ebene kooperieren. Hierbei empfehlen die Gutachter eine Wiederbelebung der Diskussion um das Modell eines Stadtkreises. Zur Erledigung seiner Aufgaben müsse sich dieser Stadtkreis der Ressourcen der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Saarbrückens bedienen, Geschäftsleitung und Außenvertretung des Stadtkreises werden dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin der LHS zugewiesen. Ziel sei es, durch diese Maßnahmen eine Aufwertung der LHS als Oberzentrum der Region zu erreichen, die Anzahl der administrativen Akteure zu verringern und auf eine Doppelverwaltung in zentralörtlichen Regionen zu verzichten.

Das NIW weist weiterhin auf die finanziellen Sonderlasten der LHS hin, die durch die Wahrnehmung von Aufgaben als Unterer Staatlicher Verwaltungsbehörde sowie infolge der Unterhaltung der Berufsfeuerwehr und der Übernahme der Baulasten von Bundes- und Landesstraßen entstehen. Da diese Belastungen jedoch weder durch die Pro-Kopf-Beträge im Finanzausgleich noch durch den Aufschlag auf die Bevölkerungszahl für die Übernahme zentralörtlicher Aufgaben gedeckt werden, empfiehlt das Gutachten, den kommunalen Finanzausgleich dahingehend zu reformieren, dass die LHS mit ihren Sonderlasten stärker berücksichtigt werde. Hierzu zähle die finanzkraftunabhängige Erstattung von Straßenleistungen außerhalb der Schlüsselzuweisungen oder eine Einführung einer Qualitätskomponente für Gemeindestraßen. Die Gesamtheit der Finanzausgleichsmasse solle künftig einer regelgebundenen Bestimmung unterliegen. Die Landeshauptstadt Saarbrücken soll ihren Konsolidierungskurs fortfahren. Um eine zu hohe Belastung der LHS durch die Regionalverbandsumlage zu verhindern, sollte die Dotierung der Schlüsselmasse für die übrigen Gemeindeverbände überprüft und gegebenenfalls erhöht werden oder eine Ermäßigung der Umlagehöhe für die LHS beschlossen werden.

Das Gutachten weist ferner auf die ungenutzten Potentiale einer erweiterten Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) hin. So seien bisherige Maßnahmen zu punktuell und die vorhandenen Kooperationen beschränkten sich in zu geringem Umfang auf Querschnittsaufgaben. So könnten derzeit nur geringe materielle Einsparungen erzielt werden. Eine verstärkte Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit seitens des Landes, strategische Zielpläne zur Einsparung von

Ressourcen auf nicht-peripheren Gebieten sowie Formen der Arbeitsteilung zwischen Kommunen könnten einer Strukturanpassung entgegen stehen.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat in seiner Sitzung vom 21.02.2013 hierzu folgende Position beschlossen:

1. *Der Regionalverband Saarbrücken und die Struktur der Städte und Gemeinden im Verdichtungsraum Saarbrücken haben sich bewährt und werden von den Bürgerinnen und Bürgern akzeptiert. Der Vorstand des Landkreistages Saarland erkennt in der Schaffung eines Stadtkreises sowie in der Zusammenlegung von Gemeinden auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken keinen Lösungsansatz zur einer besseren Finanzausstattung der Landeshauptstadt Saarbrücken und des Regionalverbandes Saarbrücken.*
2. *Der Vorstand des Landkreistages Saarland bekräftigt seine Position zur Intensivierung der Interkommunalen Zusammenarbeit, insbesondere zwischen dem Regionalverband Saarbrücken, der Landeshauptstadt Saarbrücken, der Mittelstadt Völklingen und den weiteren regionalverbandsangehörigen Gemeinden. Der Regionalverband Saarbrücken stellt aus Sicht des Vorstandes des Landkreistages Saarland eine sehr gut geeignete Plattform für eine gebündelte Aufgabenwahrnehmung dar.*

8. Interkommunale Zusammenarbeit

Der Förderung und die Intensivierung der Interkommunalen Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften kommt in Zeiten schwieriger kommunaler Haushaltslagen eine besondere Bedeutung zu. Durch sie können Synergien genutzt und Einsparpotenziale erschlossen werden. Die seit Jahr und Tag hierzu eingenommene Position des Landkreistages ist, dass die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken eine geeignete Plattform zur Aufgabenbündelung und zur Generierung von Effizienzgewinnen darstellen, die es weiter zu profilieren gilt.

Im Herbst 2012 hat der Entsorgungsverband Saar (EVS) den Landkreistag Saarland kontaktiert und um Prüfung der Übernahme der Rechnungsprüfung des EVS durch ein Rechnungsprüfungsamt eines saarländischen Landkreises oder des Regionalverbandes Saarbrückens gebeten. Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat sich am 13.12.2012 mit der Angelegenheit befasst und die Geschäftsstelle mit den weiteren Arbeitsschritten beauftragt.

Hierzu fand am 15.01.2013 ein Abklärungsgespräch der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungsämter der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken mit Vertretern des EVS in Saarbrücken statt. Im Laufe der Beratungen hat sich aus Sicht der Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungsämter der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken herausgestellt, dass die Übernahme von Aufgaben im Bereich der Rechnungsprüfung beim EVS mit Schwierigkeiten verbunden sei. So weiche die Prüftätigkeit gerade im Bereich der Durchführung der Rechnungsprüfung von Bauvorhaben erheblich von der Prüftätigkeit in den saarländischen Landkreisen und im Regionalverband Saarbrücken ab, insbesondere fehle hierzu (bau)technisch ausgebildetes Personal bei den saarländischen Landkreisen und beim Regionalverband Saarbrücken.

Stellte sich die angedachte interkommunale Kooperation zwischen EVS und Kreisebene im Saarland im Bereich der Rechnungsprüfung bei näherem Hinsehen als schwierig durchführbar heraus, so wird die Förderung und der Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit derzeit grundsätzlich durch die drohende Umsatzsteuerbarkeit der interkommunalen Zusammenarbeit „bedroht“. Hintergrund ist das Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 10.11.2011, mit dem das höchste deutsche Finanzgericht die bisherige Umsatzsteuerfreiheit der sog. Beistandsleistungen, die zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegen Entgelt erbracht werden, aufhob und die Beistandsleistungen als steuerbar und bei Fehlen besonderer Befreiungstatbestände („Hoheitlicher Bereich“) auch für steuerpflichtig erklärte.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofes hat naturgemäß zu großer Verunsicherung im kommunalen Raum beigetragen. Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat sich in seiner Sitzung am 13.12.2012 mit dem definierten Spannungsfeld befasst und

festgestellt, dass die Rechtsprechung des BFH zu den Beistandsleistungen die Kommunen negativ in ihrer kommunalen Organisationshoheit betrifft, da sie geeignet ist, insbesondere vor dem Hintergrund der kommunalen Finanzkrise und der demografischen Herausforderungen organisatorisch sinnvolle Entscheidungen der Kommunen bezüglich ihrer Leistungserbringung zu verhindern. Der Vorstand des Landkreistages Saarland forderte daher von Bund und Land eine gesetzliche Klarstellung, die Beistandsleistungen in einem möglichst großen Umfang nicht der Umsatzsteuer unterwirft bzw. dass nach einer gesetzlichen Klarstellung noch verbleibende Umsatzsteuerbelastungen der Kommunen vom Bund und dem Land durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

Der Landkreistag Saarland hat die Debatte um die Umsatzsteuerbarkeit der interkommunalen Kooperation im Saarland frühzeitig aufgenommen und ist an die saarländische Landesregierung mit der Bitte um Unterstützung herangetreten. Der Landkreistag Saarland hat seine Position in einem entsprechenden Gespräch mit der Ministerpräsidentin des Saarlandes und dem zuständigen Staatssekretär im Ministerium für Finanzen und Europa vorgetragen.

Zum weiteren Vorgehen wurde schließlich eine gemeinsame Arbeitsgruppe von kommunalen Spitzenverbänden im Saarland und den beiden zuständigen Landesministerien für Finanzen und Europa sowie für Inneres und Sport ins Leben gerufen. Diese gemeinsame Arbeitsgruppe ist bislang einmal zusammengekommen und hat eine Fallsammlung ausgearbeitet, an deren Beispiel die Folgen neuer Besteuerungsgrundsätze geprüft werden soll.

Aus Sicht der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages, der das Thema naturgemäß aufgrund seiner bundesweiten Bedeutung aufgenommen hat, muss die Frage der Umsatzsteuerbarkeit letztlich gesetzlich gelöst werden. Da die Fachebenen der Länderfinanzministerien, darunter auch der saarländischen Finanzverwaltung, und des Bundesfinanzministeriums nach wie vor zurückhaltend oder abwehrend hinsichtlich einer gesetzlichen Lösung agieren, hält der Deutsche Landkreistag es für notwendig, entsprechenden kommunalen Einfluss geltend zu machen. Damit Beistandsleistungen auch in Zukunft von der Umsatzsteuer befreit bleiben können fordert der Deutsche Landkreistag vom neuen Bundestag und der

neuen Bundesregierung eine gesetzgeberische Lösung, die den vorherigen Rechtszustand materiell wieder herstellt.

9. Neuregelung der Tierkörperbeseitigung

Mit Beschluss vom 25.04.2012 über die staatliche Beihilfe SA.25051 hatte die europäische Kommission festgestellt, dass die zugunsten des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland und in zwei hessischen Landkreisen von den Mitgliedern gezahlten Umlagen sowie die vom Land gewährten Förderungen für die Altstandortsanierung nicht mit den EU-Beihilfenvorschriften vereinbar seien. Die Bundesrepublik Deutschland war daher aufgefordert worden, sicherzustellen, dass die Umlagen nebst Zinsen vom Zweckverband Tierkörperbeseitigung binnen vier Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses zurückgezahlt würden. Von dieser Zahlungsaufforderung sind alle saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken als Mitglieder des Zweckverbandes betroffen.

Die Kommission hatte ihre Entscheidung im Wesentlichen damit begründet, dass es sich bei der Entsorgung der Materialien der Kategorien 1 und 2 nicht um eine Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse handele. Material der Kategorie 1 umfasst tierische Nebenprodukte, von denen eine besondere Gefährdung für Mensch und Tier ausgeht wie z.B. Tierkörper BSE-verdächtigere Tiere. Diese Produkte müssen zwingend entsorgt werden und dürfen nicht in Weiterverwendungskreisläufe gelangen. Material der Kategorie 2 umfasst auch Tiere, die auf anderem Wege zu Tode kamen als durch Schlachtung oder Tötung zum menschlichen Verzehr und die ebenfalls durch Verbrennung oder Verarbeitung entsorgt werden müssen.

Darüber hinaus sei nach Ansicht der Kommission der Markt für die Beseitigung der o.g. Materialien dem Wettbewerb zu öffnen. Nicht zuletzt stellte die Kommission fest, dass selbst wenn es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen

Interesse handele, die durch die Umlage gedeckten Kosten einer Seuchenreserve von den Verursachern, den Landwirten und Schlachtbetrieben, zu tragen sei.

Nachdem vor diesem Hintergrund von den 44 Mitgliedern des Zweckverbandes erfolglos die Rückzahlung der geleisteten Umlagen vom Zweckverband Tierkörperbeseitigung gefordert worden war, bestand für die Gebietskörperschaften nur noch die Möglichkeit, Rückforderungsansprüche durch eine Klageeinreichung beim Verwaltungsgericht Trier geltend zu machen. Dies geschah aus prozessökonomischen Gründen durch Klageeinreichung des Landkreises Birkenfeld, der den Prozess als Musterprozess für die übrigen Mitglieder führt. Der Landkreis macht dabei einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von 762.232,51 Euro gezahlten Umlagen geltend. Laut mündlicher Auskunft des Gerichts kann noch vor Ende des Jahres mit einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren gerechnet werden. Für den wahrscheinlichen Fall, dass der Zweckverband unterliegt, soll direkt Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden, um schnellstmöglich eine letztinstanzliche Entscheidung herbeizuführen.

Nach Abschluss der Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht Trier und dem Gericht der Europäischen Union, die allesamt die Rechtsauffassung der EU-Kommission bestätigten, wäre nun gegen den Zweckverband die Zwangsvollstreckung einzuleiten. In seinem Beschluss vom 08.03.2013 im einstweiligen Rechtsschutz gab das Verwaltungsgericht Trier dem Zweckverband auf, den vom Landkreis Birkenfeld geltend gemachten Betrag auf ein Sperrkonto einzuzahlen. Sowohl beim Verwaltungsgericht Trier als auch der EU-Kommission besteht jedoch Einigkeit darüber, dass die Durchsetzung von Vollstreckungsmaßnahmen gegen eine Anstalt des öffentlichen Rechts in der Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Nichts desto trotz hat die europäische Kommission zwischenzeitlich angedeutet, die Umsetzung ihres Beschlusses notfalls durch Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland zu erzwingen.

Mit Schreiben vom 10.07.2013 leitete die Bundesregierung der Kommission eine umfangreiche Stellungnahme des Bundes und der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland sowie einen Gesetzesentwurf zur Neufassung des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-

Beseitigungsgesetzes (AGTier-NebG) zur Zustimmung durch die EU-Kommission zu. Im Zuge einer Neukonzeption der Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz soll neben der Schaffung eines Altlastenbereichs eine Anstalt des öffentlichen Rechts als „In-House-Vergabe“ zur Wahrnehmung des operativen Geschäfts gegründet werden. Es soll eine Reduzierung der Ressourcen auf eine Beseitigungsanlage und Anpassung der Kapazitäten an den von der Europäischen Kommission geforderten Umfang sowie der Ausstieg aus der Entsorgung von Abfällen der Kategorie 3 erfolgen. Zudem sollen die Kosten der Vorhaltung einer Seuchenreserve in kostendeckende Gebühren angemessen einbezogen werden. Darüber hinaus soll eine offene, transparente und diskriminierungsfreie Verwertung beider derzeitigen Betriebsstätten erfolgen, wobei sich die neu zu gründende Anstalt des öffentlichen Rechts am Erwerbsverfahren beteiligen soll.

Unter den Beteiligten besteht Einigkeit darüber, dass ohne positive Rückmeldung aus Brüssel keine Neukonzeption der Tierkörperbeseitigung möglich sein wird, nicht zuletzt angesichts der derzeit anhängigen diesbezüglichen Verfahren und Unstimmigkeiten. Ein Abschluss der Prüfung durch die Kommission steht noch aus. Signalisiert wurde aber bereits, dass im Falle der Befürwortung einer Neukonzeption durch die EU-Kommission für die Verabschiedung des neuen rheinland-pfälzischen AGTier-NebG maximal ein Zeitraum von 3-4 Monaten eingeräumt werden wird. Für den Fall, dass diese Zeit verstreiche und die Gefahr der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens bestehe, teilte das Land Rheinland-Pfalz bereits mit, notfalls per Gesetz den Zweckverband aufzulösen.

Im Rahmen eines Gesprächs mit der Kommission am 19.07.2013 teilte diese mit, dass sie bis Anfang September eine Umsetzung ihres Beschlusses erwarte, zumindest aber, dass der Zweckverband unmittelbar in die Liquidation gehe und nicht notwendige Betriebsteile wie z.B. die TBS Sandersmühle sofort verwerte. Deshalb wurde – auch als Signal nach Brüssel – in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 28.08.2013 der Beschluss gefasst, die TBA Sandersmühle im Rahmen der vom Zweckverband erarbeiteten Neukonzeption der Tierkörperbeseitigung im Verbandsgebiet zu verwerten. Diese Vorgehensweise wird als einzige Möglichkeit betrachtet, die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens bereits im September abzuwenden. Zur Umsetzung des Beschlusses der Verbandsversammlung soll nunmehr ein Entwurf einer

Ausschreibung zum Verkauf für den Standort Sandersmühle erarbeitet und der EU-Kommission zugeleitet werden.

Die Umsetzung des Beschlusses der Kommission birgt aus Sicht des Landkreistages Saarland die große Gefahr, dass Tierhalter, Schlachtbetriebe und Gebietskörperschaften auf Jahre hinaus mit enormen zusätzlichen Kosten belastet werden. Durch voreiliges Schließen, Stilllegen und Aussteigen aus der Entsorgung könnten zudem viele Mitarbeiter/innen des Zweckverbandes, die ohnehin seit geraumer Zeit einer großen Belastung ausgesetzt sind, ihren Arbeitsplatz verlieren.

Darüber hinaus sollte nicht unberücksichtigt bleiben, dass das Gericht der Europäischen Union in seinem Beschluss vom 05.07.2013 im vorläufigen Rechtsschutzverfahren einen Übergangszeitraum zur Umstrukturierung der Tierkörperbeseitigung für erforderlich hielt. Dieser Umstand wird von der Kommission nahezu vollständig ignoriert. Im Interesse aller Beteiligten auf Seiten des Zweckverbandes muss diese Einlassung des Gerichts in den kommenden Gesprächen zwischen den zuständigen Ministerien, dem Zweckverband und der Kommission stärkere Beachtung finden.

Für den Fall, dass die EU-Kommission der Änderung des rheinland-pfälzischen AGTier-NebG und einer In-House-Vergabe an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zustimmt, besteht für die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken wegen des Wegfalls des Zweckverbandes die Verpflichtung, die Erfüllung der Aufgaben der Tierkörperbeseitigung durch Schaffung eigener Strukturen selbst wahrzunehmen, was im Ergebnis mit hohen finanziellen Belastungen verbunden wäre. Zur Vermeidung eines solchen Szenarios sollte deshalb bereits frühzeitig zwischen den zuständigen Ministerien im Saarland und Rheinland-Pfalz der Abschluss eines Staatsvertrages mit dem Ziel der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung bzw. der Einbeziehung der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken in die Tierkörperverwertung des Landes Rheinland-Pfalz angestrebt werden.

10. Dezentrale Unterbringung von Personen ohne Aufenthaltsverpflichtung aus der Landesaufnahmestelle Lebach

Nach dem Koalitionsvertrag für die 15. Legislaturperiode des Landtages des Saarlandes (2012 – 2017) zwischen CDU und SPD zum Thema Flüchtlingspolitik strebt die Landesregierung u.a. an, die Dauer der Verpflichtung von Flüchtlingen zum Aufenthalt in der Landesaufnahmestelle Lebach deutlich zu reduzieren.

Vor diesem Hintergrund wurde gegen Ende des Jahres 2012 bereits eine „Arbeitsgruppe Verteilung“ im Ministerium für Inneres und Sport unter Beteiligung des Landkreistages Saarland, des saarländischen Städte- und Gemeindetages, des Landesverwaltungsamtes und der in der Landesaufnahmestelle Lebach ansässigen Wohlfahrtsverbände ins Leben gerufen. Ziel der Arbeitsgruppe sollte die Erarbeitung von Kriterien zur Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung und zur Verteilung von Personen ohne Aufenthaltsverpflichtung in der Landesaufnahmestelle Lebach sein.

Zwecks einheitlicher Vorgehensweise verständigten sich Landkreistag und Saarländischer Städte- und Gemeindetag im Dezember 2012 auf eine gemeinsame Position der kommunalen Spitzenverbände für die künftigen Sitzungen der genannten Arbeitsgruppe bei der Ministerin für Inneres und Sport. In Bezug auf die Personen, die nicht verpflichtend in der Landesaufnahmestelle leben, wurde vereinbart, dass nichts dagegen spreche, diese auf die Städte und Gemeinden zu verteilen. In Bezug auf die Personen, die verpflichtend in der Landesaufnahmestelle leben, haben sich Landkreistag Saarland und SSGT darauf verständigt, dass nur dann nichts gegen eine entsprechende Verteilung spreche, wenn das Land die hierdurch der kommunalen Ebene entstehenden Kosten voll ausgleiche. Die durch die Verteilung entstehenden Kosten für die Personen, die ihren Lebensunterhalt nur teilweise selbst sichern können, müssten vollständig vom Land getragen werden.

Im Mai 2013 wurde zwischen Ministerium und kommunalen Spitzenverbänden vereinbart, dass Menschen ohne Aufenthaltsverpflichtung in der Landesaufnahmestelle in Lebach ermöglicht werden soll, in saarländischen Städten und Gemeinden eine Unterkunft zu beziehen. Trotz zusätzlicher kommunaler Kosten befürworteten die kommunalen Spitzenverbände aus Gründen der besseren

Integrationsperspektive für die betroffenen Personen dieses Vorgehen. In einer der nächsten Sitzungen der Arbeitsgruppe bei der Ministerin für Inneres einigte man sich sodann auf eine erste Tranche von Personen zur Verteilung. Ursprünglich waren dies zum 31.03.2013 noch 132 Personen, inzwischen waren es zum 10.06.2013 nur noch insgesamt 113 Personen. Die betroffenen Personen sollen nach einem durch den Regionalverband Saarbrücken erarbeiteten Verteilungsschlüssel auf die Landkreise und den Regionalverband verteilt und anschließend auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiterverteilt werden. Diesem Verteilungsschlüssel hat der Vorstand des Landkreistages mit Beschluss vom 21.02.2013 zugestimmt.

Vor diesem Hintergrund haben sich die saarländischen Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken sowie die saarländischen Städte und Gemeinden bereit erklärt, für die zu verteilenden Menschen Wohnungen zu suchen und entsprechende Informationen an die zentrale Ausländerbehörde weiterzuleiten. Die in der Landesaufnahmestelle in Lebach tätigen Wohlfahrtsverbände sollten die dort lebenden Personen bei ihrer Suche nach einer geeigneten Wohnung beraten und unterstützen.

Bedauerlicherweise kam die geplante Verteilung des angesprochenen Personenkreises nur sehr zögerlich in Gang. In der Sitzung des Vorstandes des Landkreistages Saarland am 23.08.2013 wurde seitens der Zentralen Ausländerbehörde beim Landesverwaltungsamt von Problemen bei der Wohnungsvermittlung berichtet. Aus diesem Grunde wird der Landkreistag Saarland noch im September alle beteiligten Stellen zu einer gemeinsamen Veranstaltung einladen, um in diesem Rahmen die Anforderungen an zu vermittelnde Wohnungen zu konkretisieren und weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der beteiligten Stellen zu vereinbaren. Letztlich sollen damit die Chancen der dezentralen Wohnungsvermittlung für in der Landesaufnahmestelle in Lebach wohnende Personen erhöht werden.

11. Rufbereitschaft für Unterbringungen nach dem UBG

Im Saarland sind die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken sowie die Mittelstädte zuständige Verwaltungsbehörden nach dem Saarländischen Unterbringungsgesetz (UBG). Sie sind zuständig für die Beantragung einer Gerichtsentscheidung über die Unterbringung, insbesondere an Wochenenden und Feiertagen, und nehmen damit die sogenannte Rufbereitschaft wahr. Demgegenüber hält die saarländische Justiz für das gesamte Bundesland nur ein einziges Bereitschaftsgericht (Amtsgericht Saarbrücken) vor.

Aus Sicht des Landkreistages Saarland führt die Rufbereitschaft zu einem beachtlichen finanziellen und personellen Aufwand seitens der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken insbesondere an Wochenenden und Feiertagen. Zum Bürokratie- und Kostenabbau sowie zur Effizienzsteigerung der Verwaltungsbehörden beschloss der Vorstand des Landkreistages Saarland mit Beschluss vom 21.02.2013, die Rufbereitschaften für Unterbringungen nach dem UBG nach entsprechender Information der Vollzugspolizei und der Justiz, landeseinheitlich zum 30.04.2013 abzuschaffen. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass nach der damaligen Einschätzung der Fachebene der Landkreise und des Regionalverbandes die Vollzugspolizei diese Aufgabe nach geltendem Recht übernehmen könnte.

Diese Vorgehensweise stieß jedoch auf Kritik seitens des Landes und der zuständigen Ministerien. Das Ministerium der Justiz teilte dem Landkreistag Saarland mit Schreiben vom 21.03.2013 mit, dass aus seiner Sicht gegen die Abschaffung der Rufbereitschaft der Unterbringungsbehörden erhebliche Bedenken bestünden. Begründet wurde dies damit, dass die saarländischen Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken sowie die Mittelstädte zuständige Verwaltungsbehörden nach § 8 Abs. 1 UBG seien und dass es sich dabei um eine abschließende Auflistung handele. Auch in Eilfällen werde weder der Polizei noch einer anderen Institution ein Antragsrecht eingeräumt. Ferner würden die Unterbringungsbehörden eine wichtige Filterfunktion bei durch die Polizei veranlassten Klinikeinlieferungen darstellen.

In einem Gespräch mit der Staatssekretärin des Ministeriums der Justiz am 23.04.2013 und Vertretern des Landkreistages Saarland, mit weiteren Vertretern des Ministeriums der Justiz, Vertretern des Ministeriums für Inneres und Sport, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vertrat der ebenfalls anwesende Präsident des saarländischen Verfassungsgerichtshofes Prof. Dr. Rixecker die Auffassung, dass eine Abschaffung der Rufbereitschaft nach dem UBG rechtlich nicht möglich sei. Dem schlossen sich auch die Vertreter des Innen- und des Justizministeriums an. Der Geschäftsführer des Landkreistages empfahl angesichts der massiven Bedenken der Justiz und des Innenministeriums den Mitgliedern des Landkreistages, von einer Abschaffung der Rufbereitschaft nach dem UBG zum 30.04.2013 abzusehen.

Der Vorstand des Landkreistages hat sich am 20.06.2013 vor diesem Hintergrund erneut mit dem Thema befasst und sprach sich nunmehr für die zentrale Wahrnehmung der Rufbereitschaft nach dem UBG an Wochenenden und Feiertagen durch eine Landesbehörde aus. In Bezug auf die rechtliche Zulässigkeit von unterschiedlichen Zuständigkeiten an Wochenenden einerseits und in der Woche andererseits teilte das Ministerium für Justiz zwischenzeitlich gegenüber der Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland mit, dass nach rechtlicher Prüfung keine Bedenken in Bezug auf die Zulässigkeit einer zentralen Landesbehörde und auch gegenüber der gespaltenen Zuständigkeit an Wochentagen und an Wochenenden bestünden.

Im weiteren Verfahren nahm der Landkreistag Saarland im regierungsexternen Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des UBG im August dieses Jahres Stellung. Nach dem Entwurf sollte nach einem neuen § 8 Abs. 3 UBG eine Zentralisierung der Rufbereitschaft an Wochenenden und Feiertagen auf eine zentrale Verwaltungsbehörde durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den betroffenen Verwaltungen der Landkreise, des Regionalverbandes, der Landeshauptstadt Saarbrücken und den kreisfreien Städten ermöglicht werden. Der Landkreistag Saarland wiederholte daher nochmals seinen Vorschlag der Wahrnehmung der Rufbereitschaft an Wochenenden und Feiertagen durch eine Landesbehörde. Es bleibt abzuwarten, ob das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie oder der Landesgesetzgeber im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Vorschlag des Landkreistages Saarland aufnimmt.

12. Lenkungsausschuss von Kassenärztlicher Vereinigung und Landkreistag Saarland

Die Landkreise in Deutschland und auch im Saarland nehmen sich zunehmend des Themas der flächendeckenden gesundheitlichen Versorgung an. Der Deutsche Landkreistag hat hierzu mit Beschluss des Präsidiums vom 18./19.06.2013 zur Rolle der Landkreise in der gesundheitlichen Versorgung Position bezogen. Bereits seit der letzten Hauptversammlung des Landkreistages am 21.09.2012 besteht mit der Kassenärztlichen Vereinigung des Saarlandes eine Kooperationsvereinbarung mit dem Ziel, durch einen koordinierten Austausch im Rahmen der gesetzlich zugewiesenen jeweiligen Zuständigkeiten zur Sicherstellung und Optimierung der ambulanten als auch der stationären ärztlichen Versorgung beizutragen.

Die erwähnte Kooperationsvereinbarung zwischen Kassenärztlicher Vereinigung des Saarlandes und Landkreistag sieht vor, dass ein gemeinsamer Lenkungsausschuss zur Umsetzung der Vereinbarung gebildet wird. Als Ziele der Kooperation sieht die Vereinbarung vor, unter Wahrung ihrer historisch gewachsenen und gesetzlich definierten Zuständigkeiten eng zusammen zu arbeiten und mit gemeinsamen Initiativen einen wichtigen Beitrag zu leisten, dass auch langfristig die medizinische Versorgung saarlandweit gesichert werden kann. Hierzu wollen die Kooperationspartner insbesondere intensiven Kontakt pflegen, konkrete Projekte anschieben und begleiten, sich im Einzelfall politisch abstimmen und bei Bedarf gemeinsame Öffentlichkeits- und Pressearbeit betreiben.

Am 21.03.2013 fand die konstituierende Sitzung des Lenkausschusses statt. Der Vorstand des Landkreistages hatte mit Beschluss vom 13.12.2012 die Landrätinnen aus den Landkreisen Merzig-Wadern und Neunkirchen sowie den Geschäftsführer als Vertreter/innen des Landkreistages im gemeinsamen Lenkungsausschuss benannt.

Im Rahmen der ersten Sitzung des Lenkungsausschusses wurde seitens der Kassenärztlichen Vereinigung konstatiert, dass die Ursachen für den fehlenden ärztlichen Nachwuchs vielfältig seien. Neben der fehlenden Aufklärung der Medizinstudenten über das Tätigkeitsfeld des Hausarztes, dem allgemeinen Status

des Allgemeinarztes und der damit verbundenen zunehmenden Spezialisierung wurde auch der zunehmende Wunsch nach Teilzeitangeboten der Ärzte/innen genannt.

Diesbezüglich stellte die Kassenärztlichen Vereinigung des Saarlandes das Projekt „Professionsübergreifende Kinderbetreuung für Gesundheitsberufe“ vor, das durch die Abdeckung von Randzeiten bei der Kinderbetreuung zur Vereinbarkeit des ärztlichen Berufs und der Familie beitragen soll. Darüber hinaus baut die Kassenärztliche Vereinigung des Saarlandes in Zusammenarbeit mit der Universität des Saarlandes einen Lehrstuhl für Allgemeinmedizin auf. Der Landkreistag wies auf eine gemeinsame Positionierung des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Hausärzterverbandes hin. Hierbei wurde ein gemeinsames Thesenpapier verfasst, welches die Vorstellungen zur Verbesserung der ambulanten ärztlichen Versorgung darlegt und insbesondere die Stärkung der hausärztlichen Versorgung zum Ziel hat.

Als gemeinsames Handlungsfeld der Kassenärztlichen Vereinigung des Saarlandes und des Landkreistag Saarland im Rahmen der Kooperationsvereinbarung wurde unter anderem die Schaffung einer regionalen Dialogstruktur angeregt. Hierbei sollen z.B. Gesundheitskonferenzen auf Kreisebene initiiert werden, deren Ziel die Weiterentwicklung der Bedarfsplanung, die Schaffung von Anreizen für die Übernahme von Arztpraxen, die Verbesserung der Beratung und Betreuung der niedergelassenen Ärzte und die verstärkte Verzahnung zwischen ambulantem und stationärem Bereich sein soll.

Abschließend wurde in der ersten Sitzung des Lenkungsausschusses aber auch hervorgehoben, dass die Zusammenarbeit zwischen Kassenärztlicher Vereinigung des Saarlandes und den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken nicht dazu führen soll, die Kassenärztliche Vereinigung des Saarlandes aus ihrem gesetzlichen Sicherstellungsauftrag für die ambulante ärztliche Versorgung auf Kosten der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken zu entlassen.

13. Vermeidung von Stromsperrern in einkommensschwachen Haushalten

Infolge der Brandkatastrophe in Saarbrücken-Burbach im August 2012 hatte das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes einen Runden Tisch „Vermeidung von Stromsperrern in einkommensschwachen Haushalten“ initiiert, an dem auch der Landkreistag Saarland beteiligt war. Am 07. November 2012 fand im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die erste Sitzung des Runden Tisches zu diesem Thema statt.

Hauptziel des Runden Tisches war die Erarbeitung eines Konzeptes zur Vermeidung von Stromsperrern durch ein saarlandweit einheitliches Verfahren. Im Vordergrund sollte dabei die verbesserte Kommunikation aller betroffenen Stellen und Behörden stehen, wobei der Datenschutz nach wie vor gewährleistet sein musste.

Im Rahmen der zweiten Sitzung des Runden Tisches am 13.12.2012 wurden die diskutierten Ansätze weiter konkretisiert, um saarlandweit eine einheitliche, konkrete Verfahrensweise zur Vermeidung von Stromsperrern in einkommensschwachen Haushalten zu etablieren. In der Verpflichtungserklärung heißt es wörtlich: „Ziel des Runden Tisches ist es, landesweit einheitliche Handlungsempfehlungen zu etablieren, die geeignet sind, Stromsperrern in einkommensschwachen Haushalten bzw. in Haushalten mit besonders schutzbedürftigen Personen abzuwenden. Sind die Betroffenen Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II oder SGB XII kommt den zuständigen Sozialbehörden dabei eine besondere Rolle zu, da diese bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Möglichkeit haben, in Kontakt mit den Betroffenen zu treten, diese zu informieren und zu beraten sowie konkrete Hilfsangebote zu prüfen und zu unterbreiten.“

Vor diesem Hintergrund verpflichteten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Runden Tisches unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben zur Umsetzung einer beachtlichen Zahl von Maßnahmen, um zukünftig Stromsperrern von einkommensschwachen Haushalten im Saarland möglichst zu vermeiden. Zu diesen Maßnahmen zählen etwa das Hinwirken auf die Akzeptanz von Abtretungserklärungen sowie Ratenzahlungen bei den Betroffenen, der Einsatz von Prepaid-Zählern sowie die Verbesserung von Information und Kommunikation zwischen Stromversorgern und Kunden, des Weiteren die Einrichtung einer

„Zentralen Anlaufstelle“ bei Stromversorgern und Sozialbehörden. Die Kommunikation zwischen Stromversorgern und Sozialbehörden soll unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben verbessert werden, nichtbehördliche Beratungsstellen stärker einbezogen werden. Schließlich wurde die Einführung eines landesweiten Monitorings vereinbart.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat sich in seiner Sitzung am 21.02.2013 mit den Ergebnissen des Runden Tisches zur „Vermeidung von Stromsperrern in einkommensschwachen Haushalten“ beschäftigt und der vorläufigen Endfassung des Entwurfes eines Ergebnisvorschlages des Runden Tisches „Vermeidung von Stromsperrern in einkommensschwachen Haushalten“ vom 13. Dezember 2012 zugestimmt.

Am 03. April 2013 fand schließlich ein Abschlussgespräch des Runden Tisches „Vermeidung von Stromsperrern in einkommensschwachen Haushalten“ statt, in dem das abgestimmte Abschlusspapier in Form einer Selbstverpflichtungserklärung vereinbart wurde. Die Selbstverpflichtungserklärung wurde von den beteiligten Akteuren in einer anschließenden Pressekonferenz unterzeichnet. Für den Landkreistag Saarland wurde die Selbstverpflichtungserklärung durch den Vorsitzenden unterzeichnet. Mit der praktischen Umsetzung der Selbstverpflichtungserklärung hat sich mittlerweile die Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeträger im Saarland mehrfach beschäftigt, auch um ein landeseinheitliches Vorgehen der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken zu gewährleisten.

14. Verbandsinterne Angelegenheiten

Der Vorstand des Landkreistages hat sich im Berichtszeitraum in insgesamt 5 Sitzungen mit 77 Tagesordnungspunkten befasst. Die Geschäftsstelle des Landkreistages hat die Mitglieder im gleichen Zeitraum mit 318 Rundschreiben über die aktuellen Themen und Anlässe unterrichtet. Eine Zusammenstellung der behandelten Vorstandsthemen sowie eine Zusammenstellung der Rundschreiben

der Geschäftsstelle im Berichtszeitraum ist diesem Geschäftsbericht als Anlage beigefügt.

Sowohl die Beratungen und Beschlüsse in den Sitzungen des Vorstandes als auch die Rundschreiben der Geschäftsstelle mit den daraufhin erfolgten Rückläufen seitens der Mitglieder des Landkreistages dienten der Abstimmung und Positionierung des Landkreistages als Verband der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken in den aktuellen politischen Diskussionen und zu anstehenden Vorhaben des Landes. Das Spektrum, mit dem sich sowohl Vorstand als auch Geschäftsstelle im Berichtszeitraum auseinandergesetzt haben, ist vielfältig und umfasst alle kommunalrelevanten Themen. Vorstand und Geschäftsstelle erfüllten damit ihren satzungsgemäßen Auftrag, die gemeinsamen Rechte und Interessen der Mitglieder des Landkreistages und ihrer Einrichtungen zu fördern und den Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung auf der Kreisebene zu pflegen.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer haben die Haltung des Landkreistages und damit die gemeinsamen Interessen der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken gegenüber der Landesregierung, den betreffenden Ministerien, dem Landtag und anderen Organisationen und Institutionen in einer beachtlichen Zahl von Gesprächen deutlich gemacht. Desweiteren war der Landkreistag mit einer Fülle von schriftlichen Stellungnahmen gegenüber Ministerien und Ausschüssen des Landtages präsent. Pressekonferenzen, Pressemitteilungen, eigene Veranstaltungen und auch Äußerungen in den Medien vervollständigen die Tätigkeit von Vorstand und Geschäftsstelle im Hinblick auf die Darstellung der Positionen des Landkreistages nach außen.

Satzungsgemäß erfüllt der Landkreistag auch die koordinierende Aufgabe der internen Abstimmung und des Erfahrungsaustausches auf der Verwaltungsebene. Hierzu sind auf der Ebene der Geschäftsstelle Arbeitsgemeinschaften konstituiert, die dem Vorstand und der Geschäftsstelle zu den entsprechenden Fachthemen zuarbeiten. Die Arbeitsgemeinschaften, denen in der Regel die fachlich zuständigen Mitarbeiter/innen der Mitgliedsverwaltungen angehören, sind eine wichtige Stütze in

der Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle. Ihr gewinnbringendes Wirken soll daher an dieser Stelle ausdrücklich erwähnt und gewürdigt werden.

15. Schlussbemerkung und Danksagung

Dem Vorsitzenden des Landkreistages, Landrat Udo Recktenwald und dem stellvertretenden Vorsitzenden, Landrat Clemens Lindemann, soll an dieser Stelle für ihre Tätigkeit zum Wohle der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken im Berichtszeitraum herzlich gedankt werden. Zusammen mit dem Geschäftsführer haben sie in den vergangenen zwölf Monaten auch die Erfahrung machen können, dass die Vertretung der Positionen des Landkreistages gegenüber Landesregierung und Landtag nicht immer wohlwollend zur Kenntnis genommen wurde.

Daher sei an dieser Stelle auf das Bonmot eines ehemaligen Vorsitzenden des Landkreistages verwiesen, der knapp, aber zutreffend formulierte, dass der natürliche Feind der Kommunen eben das Land sei. Manchmal in den vergangenen Monaten konnte man bei einzelnen Vertretern des Landes den Eindruck gewinnen, dass in deren Augen der natürliche Feind die Kommunen seien, insbesondere aber in den kommunalen Spitzenverbänden sitzen.

Dank für die geleistete Unterstützung und Mitwirkung im vergangenen Geschäftsjahr geht auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Landkreistages, vor allem jedoch an die Mitglieder des Vorstandes für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit in den vergangenen 12 Monaten.

Dank geht auch an die zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Kreisverwaltungen. Sie standen der Geschäftsstelle des Landkreistages mit wohlwollender Unterstützung zur Seite, was insgesamt zur erfolgreichen Tätigkeit des Landkreistages Saarland im abgelaufenen Berichtsjahr beigetragen hat.

Im nächsten Jahr finden im Mai im Saarland Kommunalwahlen statt. Die Neuwahl der Mitglieder der Kreistage und der Regionalversammlung werden auch

Auswirkungen auf die Zusammensetzung der nächsten Hauptversammlung des Landkreistages im September 2014 haben. Den langjährigen Wegbegleitern des Landkreistages, die dann nicht mehr in den Gremien des Landkreistages vertreten sind, gebührt bereits jetzt Dank und Anerkennung für ihr Engagement und die geleistete Arbeit.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Martin Luckas', written in a cursive style.

Saarbrücken, den 20.09.2013

Martin Luckas, Geschäftsführer